



TEIL A - PLANZEICHNUNG

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Groß- Kreisstadt Auerbach, „Wohngebiet Opitzstraße, 2. Bauabschnitt“
Planstand: 22.02.1999

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG]

- WA** Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO]
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG]
- z.B. 0,8 höchstzulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
- z.B. 0,4 höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)

- 3. Bauweise, Anzahl der Vollgeschosse**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG]
- o offene Bauweise
- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze [§ 23 Abs. 3 BauNVO]

- 4. Verkehrsflächen**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauVG]
- offentlich Straßenverkehrsflächen, öffentlich
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fuß- und Radweg, Fuß- und Radweg
- Straßenbegrenzungslinie

- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauVG]
- Regenrückhaltung

- 6. Grünflächen**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauVG]
- privat Grünfläche, privat
- öffentlich Grünfläche, öffentlich
- Parkanlage

- 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a,b und Abs. 6 BauVG]
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG]
- Randeingrünung, privat
- Randeingrünung, öffentlich

- 8. Sonstige Planzeichen**
- Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohngebiet Opitzstraße, 2. Bauabschnitt“ [§ 9 Abs. 7 BauVG]
- Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohngebiet Opitzstraße, 2. Bauabschnitt“ [§ 9 Abs. 7 BauVG]

- 9. Hinweise**
- Maßangabe in m
- Gebäudebestand
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- BT-Leitung, außer Betrieb
- BT-Leitung, außer Betrieb
- Telekommunikationsleitung
- Gasleitung
- Abwasser-Kanal
- Trinkwasserleitung
- Höhe der Fahrbahnoberkante in m über NN
- übernahme Höhenlinien (DHN2016)
- Punkte des Liegenschaftskataster (Aufnahmepunkte)

Nutzungsschablonen	
Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse

Plangrundlage	
Liegenschaftskarte aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Freistaates Sachsen für die Stadt Auerbach/Vogtl., Stand April 2020.	Nachtrag der Höhenlinien erfolgte auf der Grundlage des Höheninformationssystem Sachsen, Stand April 2016.
Der Planzeichnung zur 3. Änderung des Bebauungsplans ist die Planzeichnung der 3. Änderung des Bebauungsplans mit Planstand vom 22.02.1999 hinterlegt. Aufgrund des Digitalisierungsfortschritts und der Aktualisierung der Plangrundlage kommt es bei der Überlagerung der Planstände zu geringfügigen Abweichungen. Da diese dem Planverständnis nicht abträglich sind, werden diese als tolerierbar betrachtet.	

TEIL B TEXT

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG]
- In den Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 sind zulässig:
 - Wohngebäude nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO.

- 2. Maß der baulichen Nutzung**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG]
- Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 ist nach § 16 Abs. 2 BauNVO das Maß der baulichen Nutzung als Höchstmaß
 - der Grundflächenzahl (GRZ = 0,4)
 - der Geschosflächenzahl (GFZ = 0,8) und
 - der Zahl der Vollgeschosse (Fz = 2) bestimmt.

- 3. Überbauene Grundstücksflächen, Bauweise sowie Flächen für Stellplätze, Carports und sonstige Nebenanlagen**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauVG; §§ 12 und 14 BauNVO]
- Gemäß Planentwurf wird die Baufeldbegrenzung mittels Baugrenzen festgesetzt. Diese haben zu Erschließungsstraßen fünf Meter Abstand und zu Sichtstreifen drei Meter Abstand.

- 4. Verkehrsflächen**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG]
- Sämtliche in der Planzeichnung eingezeichneten Verkehrsflächen sind als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen.

- 5. Abwasser- und Abfallbeseitigung einschließlich Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauVG]
- Die Randstreifen von festgesetzten Verkehrsflächen (Bankette, Park- und Gehsteige) werden mit wasserdurchlässigen Materialien ausgebildet.

- 6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVG Buchst. a)
- 1. Planzungen auf den privaten Baugrundstücken:** Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Pro Grundstück ist je angelegten 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Baum der Artenliste A oder ein Obstgehölz zu pflanzen.

- 2. Anlage einer Randeingrünung:** Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) festgesetzten Flächen für Planzungen sind je nach Baugrundstück eine freistehende Baum- und Strauchpflanzung als dreieckige Heckenstruktur mit Baum herzustellen. Dabei sind standortgerechte, einmal verpflanzte Sträucher verschiedener Arten der Artenliste B in einem Pflanzabstand von höchstens 1,5 Metern zu verwenden. Je 50 m² Grundstücksfläche ist ein Baum der Artenliste A oder ein Heister vorzusehen.

- 3. Anlage einer Parkanlage:** Die mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind vollständig zu begrünen. Je 300 m² festgesetzter Grünfläche ist ein Baum der Artenliste A oder ein Strauch der Artenliste B zu pflanzen. Zur Erschließung sind innerhalb der Parkanlage Gehwege und Aufenthaltsflächen in festverlegter Bauweise sowie Spielplatzflächen zulässig.

- 4. Herstellung, Pflege und Erhalt von Planzungen auf den privaten Grundstücken:** Die unter Absatz 1 festgesetzten Anlagen auf den privaten Baugrundstücken sowie die unter Absatz 2 festgesetzte Anlage einer Randeingrünung sind durch den Eingriffsvorauscher bis spätestens zum Ende der auf alle Flächenanspruchnahme folgenden Planperiode auszuführen, dauerhaft zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig gemäß den Artenlisten A und B zu ersetzen.

- 5. Monitoring:** Die Fertigstellung der auf den privaten Baugrundstücken getroffenen Planfestsetzungen ist der Stadt Auerbach/Vogtl. anzuzeigen. Eine Kontrolle der oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVG Buchst. a) festgesetzten Planzungen erfolgt durch die Stadt Auerbach/Vogtl. ab deren Fertigstellung in den ersten fünf Jahren jährlich, im Anschluss alle fünf Jahre über einen Gesamtzeitraum von 25 Jahren.

- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
[§ 9 Abs. 4 BauVG i. V. m. § 89 SächsBO]
- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
- Es sind nur Dachdeckungsmaterialien in den Farbflächen schieferfarben und anfranzl zulässig.

- 2. Gestaltung der unbauten Flächen der bebauten Grundstücke**
- Zufahrten, Stellplätze und Wege innerhalb der Grundstücke sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
- Die Flächen der Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.

- 3. Einfriedungen**
- Einfriedungen sind mit einem Bodenabstand von mindestens zehn Zentimetern auszugestalten.

- III. Hinweise**
- Bei geplanter Versickerung von Oberflächenwasser über die Bodenzone ist sicherzustellen, dass dies schadlos erfolgt, Vermögensschereinigungen, Bodenerosion und Beeinträchtigungen Dritter sind auszuschließen.

- 6.** Insbesondere bei der Errichtung oder Veränderung von Haupt- und Nebengebäuden wird empfohlen, durch bauliche und technische Maßnahmen einen möglichst hohen Anteil des Bedarfs an Wärme und Strom durch den Einsatz erneuerbarer Energien (Solarthermie, Photovoltaik) oder Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk) zu erzeugen.
- Im Hinblick auf den Klimaschutz wird empfohlen, die Möglichkeiten der oberflächennahen Geothermie als regenerative Energiequelle für das Heizen und Kühlen von Gebäuden zu prüfen.

- 7.** Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist dem entsprechenden landwirtschaftlichen Unternehmen zur Vermeidung von Kosten möglichst bis zum 30. April des Jahres mitzuteilen.
- Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von Orts- und Vorarbeitenkonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte unter anderem Aussagen zur Baugrundhülle, zu den Grundwasserständen sowie zur Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrenweisen (z. B. Erdarbeiten, Bohrarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bei der geotechnischen Erkundung oder durch die angeforderten Erkundungsmaßnahmen die von den erkundeten Abweichungen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrundhülle erfolgen.

- 8.** Sofern Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o.ä.) durchgeführt werden, sind die Ergebnisse von Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Verweis auf § 15 SächsKWBoSdSchG an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben.

- 9.** Gemäß Planentwurf wird die Baufeldbegrenzung mittels Baugrenzen festgesetzt. Diese haben zu Erschließungsstraßen fünf Meter Abstand und zu Sichtstreifen drei Meter Abstand.
- Außerhalb der Baugrenzen sind bauliche Anlagen, die der Ver- und Entorgung der Baugelände dienen, zulässig.

- 10.** Es wird eine Bebauungshöhe von 20 Metern festgesetzt. Die Bebauungshöhe ist von der tatsächlichen Straßengrenze ab zu ermitteln.
- Im Baugelände ist eine offene Bauweise festzusetzen. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten pro Gebäude.

- 11.** Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Baugrenze und Straßengrenze zulässig. Carports und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
- In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche können Nebenanlagen zur Gartengestaltung bis max. 12 m² Grundfläche sowie Treppen und Stützmauern errichtet werden.

- 12.** Sämtliche in der Planzeichnung eingezeichneten Verkehrsflächen sind als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen.
- Sämtliche in der Planzeichnung eingezeichneten Verkehrsflächen sind als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen.

- 13.** Die Randstreifen von festgesetzten Verkehrsflächen (Bankette, Park- und Gehsteige) werden mit wasserdurchlässigen Materialien ausgebildet.
- Dezentrale Regenwasserentsorgung

- 14.** Während der Bauverfahrenplanung sind artenschutzrechtliche Belange (insbesondere Nist-, Brut-, Wohn- und Zuluftstiften wild lebender Tiere [§ 44 BNatSchG] zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Beseitigung vorhandener Gebäudebrachen und Gehölze.
- Die Beseitigung von Gehölzen darf nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September erfolgen.

- 15.** Insbesondere in der LFG-Brache (vgl. Anlage I der Begründung – Bestandesaufnahme) sind regelmäßig gebäudebewohnende Tierarten wie Buchfalter oder Fledermäuse zu erwarten. Der Absatz soll deshalb im Winterhalbjahr, außerhalb der potentiellen Anwesenheitszeit von Brutvögeln und Fledermäusen, erfolgen. Der Gebäudebestand ist von fachkundigem Personal auf das Vorhandensein gebäudebewohnender Tierarten zu prüfen. Um die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld des Abisses zu bewerten ist der Untere Naturschutzbehörde vier Wochen vor Abiss ein Bericht über die fachkundige Untersuchung der Brache zu übergeben.

- 16.** Die für die Beseitigung der geschützten Arten und deren Nester ist eine gesonderte Genehmigung auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 bzw. § 67 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.
- Die Untere Naturschutzbehörde behält sich Nachforderungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Einzelmaßnahmen für Gebäudebewohnende Tierarten vor, wenn diese naturschutzfachlich erforderlich und naturschutzrechtlich begründet sind.

- 17.** Das Baugelände liegt in einem Rodanvorsorgegebiet, festgelegt nach § 12 Abs. 1 Satz 1 StrSchV. Es gelten die Regelungen der §§ 121 bis 132 StrSchV sowie §§ 153 bis 158 StrSchV. Für Neubauten ist über die fachgerechte Ausführung notwendiger Maßnahmen hinsichtlich des Feuerschutzes ein zuständiges Rodenschutz einzuplanen und eine der Möglichkeiten nach § 154 StrSchV durchzuführen.

IV. Empfehlungen für Anpflanzungen (Artenlisten)

- Artenliste A Bäume**
- Bäume 1. Ordnung (Mindestgröße: Hochstamm, 12/14 cm StU, in Hecken Heister 125 /150cm Höhe)

Acer pseudoplatanus	(Berg-Ahorn)
Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Fagus sylvatica	(Rot-Buche)
Quercus robur	(Stiel-Eiche)
Quercus petraea	(Trauben-Eiche)
Tilia cordata	(Winter-Linde)
Tilia platyphyllos	(Sommer-Linde)
Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)
Betula pendula	(Hänge-Birke)

Bäume 2. Ordnung (Mindestgröße: in Hecken Heister 125 /150cm Höhe)	
Prunus padus	(Traubeneiche)
Prunus avestris	(Wild-Birne)
Salix caprea	(Sal-Weide)
Salix auriculata	(Gem. Esenweide)
Malus sylvestris	(Wild-Äpfel)
Acer campestre	(Feldahorn)

- Artenliste B Sträucher**
- Sträucher: (Mindestgröße: 60/100 cm, 20cm verpfanzt mit Ballen)

Carpinus avellana	(Enggrüßler Weißdorn)
Crataegus monogyna	(Zweigflüßiger Weißdorn)
Crataegus laevigata	(Plattenflüchler)
Elaeagnus europaea	(Schlehe)
Rosa canina	(Hecken-Rose)
Rubus idaeus	(Himbeere)
Rubus fruticosus	(Brombeere)
Salix purpurea, fruticosa, viminalis	(Schwarzweiden)
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus	(Gemeiner Schneeball)
Prunus spinosa	(Schlehe)

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohngebiet Opitzstraße“, 2. Bauabschnitt

Gemäß § 10 BauVG sowie § 89 SächsBO in Verbindung mit § 4 SächsGemO erfasst die Große Kreisstadt Auerbach/Vogtl. die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohngebiet Opitzstraße“, 2. Bauabschnitt in der Fassung 05/2021, bestehend aus dem Planzeichnung (Teil A) im Maßstab 1:1.000 und dem Text (Teil B), als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Auerbach/Vogtl., den _____
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauVG den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauVG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauVG für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauVG in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauVG in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am _____ im Auerbacher Stadtanzeiger Nr. _____. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Auslegungunterlagen waren zeitgleich über die Website und das Beteiligungsportal der Stadt Auerbach/Vogtl. einsehbar.

- 6. Der Stadtrat hat die vorgeschriebenen Gedanken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ gemäß § 1 Abs. 7 BauVG abgefragt. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
- 7. Der Stadtrat der Stadt Auerbach/Vogtl. hat mit Beschluss vom _____ die 5. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauVG in der Fassung _____ als Satzung beschlossen.

Auerbach/Vogtl., den _____
Oberbürgermeister

- 8. Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Wohngebiet Opitzstraße“, 2. Bauabschnitt wurde am _____ ausgeteilt.

Auerbach/Vogtl., den _____
Oberbürgermeister

- 9. Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- 10. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen der Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen [§ 215 Abs. 2 BauVG] und weiter auf die Folgen und die Einsichten von Einrichdungsmaßnahmen nach § 44 BauVG hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Auerbach/Vogtl., den _____
Oberbürgermeister

Die Bezeichnung und grafische Darstellung der Flurstücke befreit ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom _____ bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt Vogtlandkreis
Amt für Kataster und Geoformalationen
Sozialgebiet Geodaten-Service
Plauen, den _____
Sachgebietleiter

LAGE DES PLANGEBIETS M 1 : 10.000



Quelle: © Stadtbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSI), 2019

GEÄNDERT	DATUM	ART DER ÄNDERUNG

GROSSE KREISSTADT AUERBACH / VOGTL. VOGTLANDKREIS

5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „WOHNGBIET OPITZSTRASSE“, 2. BAUABSCHNITT

STAND: _____ 05 / 2021

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS: - TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000
- TEIL B - TEXT

PLANVERFASSER: BÜRO FÜR STADTTEIL GEMH CHEMNITZ LEIPZIGER STRASSE 207 09114 CHEMNITZ TEL: 0371/2674170 FAX: 0371/2674177 E-MAIL: info@stadtebau-chemnitz.de INTERNET: www.stadtebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG

BLATTGRÖSSE: 1420 x 880

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1798)
Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706)
Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2018 (SächsGVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.